

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Besitzpreis vierteljährl. Mr. 3.60 einschließlich des "Kleinst. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichswirtschaftsstellen. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

zu Seite höherer Gewalt — Artig über jüngster laufende Ausgaben des Reichsgerichts der Zeitung, der Beiträgen über die Verhandlungen — das der Richter seinen Auftrag auf Sicherung oder Nachlieferung der Zeitung aber auf Rückzahlung des Besitzpreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Nr. 83.

Donnerstag, den 10. April

1919.

Nachstehende Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 19. März 1919 und des Reichswirtschaftsministeriums vom 22. März 1919 werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 5. April 1919.

281 III A

3702

Wirtschafts-Ministerium.

Bekanntmachung

Nr. T 60

Über Errichtung eines Baftascher-Hauptausschusses.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Für die Wirtschaftsstellen der Reichswirtschaftsstellen für Flachs, für Hanf, für Zute und für Kartoffel wird ein Baftascher-Hauptausschuss errichtet.

§ 2.

Der Baftascher-Hauptausschuss wird ermächtigt, die im § 1 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) der Reichsstelle übertragenen Befugnisse auszuüben, soweit es sich um Anordnungen für das gesamte Baftaschergebiet oder um Anordnungen für das Gebiet mehrerer Baftascher-Reichswirtschaftsstellen handelt.

§ 3.

Beschlüsse und Maßnahmen des Baftascher-Hauptausschusses bedürfen der Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Berlin, den 19. März 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Just.

Bekanntmachung,

betreffend Ermächtigung gemäß § 1 der Bekanntmachung über Auskunftsplast vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604).

Vom 22. März 1919.

Durch Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums vom 7. Dezember 1918 ist gemäß § 1 der Bekanntmachung über Auskunftsplast vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestimmt worden, daß die Reichsstelle für Textilwirtschaft und die auf dem Textilgebiete bestehenden Reichswirtschaftsstellen berechtigt sind, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte, sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmen oder Betrieben, soweit diese Auskünfte zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Berlin, den 22. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

J. B. von Möllendorff.

Bekanntmachung

einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet

Nr. T 70

Über Beschlagnahme und Enteignung.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird folgendes angeordnet:

Beschlagnahme.

§ 1.

Textile Rohstoffe sowie Halb- und Fertigerzeugnisse können durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie durch eine Reichswirtschaftsstelle beschlagnahmt werden.

§ 2.

Die Beschlagnahme erfolgt durch schriftliche, an den Besitzer der Gegenstände zu richtende Anordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Beschlagnahme wird wirksam, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, oder mit dem Ablauf des Ausgabetermines des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanwalts, in dem die Anordnung veröffentlicht wird.

§ 3.

Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen sind verpflichtet, sie aufzuhbewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Hierfür, soweit für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung eine angemessene Entschädigung nur gewährt werden kann, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder anderweit verwendet werden. Die Entschädigung erfolgt endgültig durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 4.

In den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgerichtliche Verstüppungen über sie sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verstüppungen stehen Verstüppungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

Über die Beschlagnahme sind alle Veränderungen oder Verstüppungen gestattig, die mit Zustimmung oder auf Anordnung einer Reichswirtschaftsstelle oder der Reichsstelle erfolgen.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Freigabe oder mit der Enteignung.

§ 6.

Das Eigentum an den nach § 1 der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen kann durch Anordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft auf eine von ihr zu bestimmende Person übertragen werden.

Gegenstände, die der Bewirtschaftung durch eine Reichswirtschaftsstelle unterliegen, sollen nur auf Antrag oder mit Zustimmung dieser Reichswirtschaftsstelle enteignet werden.

§ 7.

Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder der Person, auf die das Eigentum übertragen wird, als Eigentümer, es sei denn, daß dieser Behörde oder Person bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 8.

Die Enteignung erfolgt in gleicher Weise wie die Beschlagnahme (§ 2).

§ 9.

Wer von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsmäßig zu verwahren, sie herauszugeben sowie auf Verlangen und auf Kosten des Gewerbees zu überbringen oder zu verhindern. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Polizeibehörde auf Gefüchten der Reichsstelle für Textilwirtschaft an seiner Stelle und auf seine Kosten die nötigen Maßregeln treffen; die Kosten sind der Polizeibehörde von der erreichenden Stelle zu erzeigen und bei Feststellung des Liebhaberpriesters dem Verpflichteten angerechnet.

§ 10.

Die Übertragungsanordnung kann mit Zustimmung des jetzigen und des neuen Eigentümers

Anzeigenpreis: die kleinstpallige Zeile 20 Pf.

Im Reklameteil die Zeile 50 Pf.

Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pf.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags

10 Uhr, für größere Tage vorher.

Einmal für die Aufnahme der Anzeigen

am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage

sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,

ebensoviel für die Richtigkeit der durch Fern-

sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

widerzuwerden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerzuwerden wird, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Übertragungsanordnung als nicht erfolgt. Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Bei der Herabführung einer Erklärung des jetzigen Eigentümers unzulässig, so kann die Übertragungsanordnung ohne seine Zustimmung widerzuwerden.

§ 11.

Der Liebhaberpriester wird, falls eine Vereinbarung zwischen dem Vor Eigentümer und der übernehmenden Person nicht zustande kommt, durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgelegt, und zwar unter Verstärkung der Feststellungskosten, soweit sie angemessen sind. Die Zuflüssigung eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns ist nicht ausgeschlossen. Bei der Feststellung des Liebhaberpriesters von Gegenständen, für die zur Zeit der Enteignung Höchstpreise bestanden, dürfen die Höchstpreise nicht übersteigen.

Der Liebhaberpriester ist bar zu zahlen. Er kann bei Unzulässigkeit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden. Aus dem Liebhaberpriester sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben oder denen an diesen Gegenständen ein dringliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht aufwand, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Feststellung des Liebhaberpriesters bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

§ 12.

Gemäß § 3 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

- 1) Wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Gewerbees zu überbringen oder zu verhindern, zuwidersetzt;
- 2) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verläuft oder faust oder ein anderes Veräußerungs- oder Gewerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3) Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwidersetzt.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Just.

Bekanntmachung

einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet

Nr. T 80

über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Auskunftsplast vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Nachprüfung, ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder von einer Reichswirtschaftsstelle auf dem Textilgebiet erlassenen Anordnungen beachtet werden, erfolgt durch Beauftragte.

§ 2.

Die Beauftragten werden von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder für ein einzelnes Rohstoffgebiet oder von der hierfür zuständigen Reichswirtschaftsstelle ernannt. Sie bedürfen der Befähigung durch die Landeszentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet sie tätig werden sollen; bis zum 1. Juli 1919 gelten sie vorläufig als von der Landeszentralbehörde bestätigt.

§ 3.

Bei der Vornahme von Nachprüfungen hat der Beauftragte auf Verlangen sich auszuweisen. Die Ausstellung des Ausweises erfolgt durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft für deren Beauftragte, im übrigen durch die zuständige Reichswirtschaftsstelle in Gemeinschaft mit der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

§ 4.

Der Ausweis hat den aus der Anlage erichtlichen Inhalt.

§ 5.

Auf die Beauftragten findet die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Auskunftsplast Anwendung.

§ 6.

Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halb- oder Fertigerzeugnissen sind die Beauftragten befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen. Auch Geschäftsbücher und -papiere können für einstweilige Beschlagnahmen überliefern.

Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Verhandlung mit den Beteiligten aufzunehmen.

Die von den Landeszentralbehörden zu bestimmende Polizeibehörde ist von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft oder durch eine Reichswirtschaftsstelle aufrechterhalten werden.

§ 7.

Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halb- oder Fertigerzeugnissen sind die Beauftragten befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen. Auch Geschäftsbücher und -papiere können für einstweilige Beschlagnahmen überliefern.

Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Verhandlung mit den Beteiligten aufzunehmen.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft oder durch eine Reichswirtschaftsstelle aufrechterhalten werden.

§ 8.

Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halb- oder Fertigerzeugnissen sind die Beauftragten befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen. Auch Geschäftsbücher und -papiere können für einstweilige Beschlagnahmen überliefern.

Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Verhandlung mit den Beteiligten aufzunehmen.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft oder durch eine Reichswirtschaftsstelle aufrechterhalten werden.

§ 9.

Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halb-